

Preis



Blatt

für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.
Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Nr. 130.

Dienstag, den 6. November 1917.

52. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Anweisung

**Ausführung der Verordnung des
Bundesrats über den Verkehr mit
Wild vom 12. Juli 1917.**
(Reichs-Gesetzbl. S. 607).

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung
über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 607) wird für den Umfang
der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen
Landes und der Insel Helgoland nachstehendes ver-
ordnet:

1. Der Ablieferungs- und Abnahmepflicht im
Sinn des § 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung
unterliegt vorbehaltlich der Vorschrift in Ziffer 6
Abs. 2 nur die auf Treibjagden und ähnlichen
Jagden (Drück-, Riegel-, Stöberjagden, Streifen-
jagden u. dgl.) von einer Mehrheit von Schützen erlegte
Wild an Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild,
wie an Hasen, Kaninchen und Fasanen nach
Angabe der nachfolgenden Bestimmungen (Ziffer
1-5).

2. Jagdstrecken bis zu 3 Stück Schalenwild
(Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild, oder 10
Stück Niederwild (Hasen, Kaninchen und Fasanen))
sind zur freien Verfügung des Jagdberechtigten
nach der Maßgabe, daß ein Verkauf nur unmittel-
bar an Verbraucher oder an zugelassene Wildhändler
(Ziffer 11) erfolgen darf (Mindeststrecken).

3. Der drei Stück Schalenwild überschreitende
Teil einer Jagdstrecke ist zur einen Hälfte zur
Befriedigung des örtlichen Bedarfs an Wildbret
in der Umgebung des Jagdortes, zur anderen zur
Ablieferung an die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der
Bundesratsverordnung) bestimmt. Ein hierbei
verbleibendes Stück ist an die Abnahmestelle ab-
zuliefern. Den hiernach für den örtlichen Bedarf
bestimmten Teil der Jagdstrecke darf der Jagdberech-
tigte unmittelbar an Verbraucher, die innerhalb
des Kreiskommunalverbandes des Jagdortes ihren
Wohnsitz haben, nicht aber an Gastwirtschaftsbe-
treiber veräußern; soweit dies nicht geschieht, darf
das Wild vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung
an die Kreiswildstelle (Ziffer 13) nur an die Abnahme-
stelle (Ziffer 12) verkauft werden.

4. Bei Niederwildjagdstrecken findet grundsätzlich
eine Dreiteilung mit der Maßgabe statt, daß ein
Stück, mindestens aber 10 Stück (vgl. Ziffer 2)
dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibt.
Der Rest ist, wie bei Schalenwildstrecken (Ziffer 3)
zur Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs
zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmt.
Die Vorschriften der Ziffern 2 und 3 über die
Veränderung des Wildes finden entsprechende An-
wendung. Ist die Jagdstrecke eine so große, daß
ihre weitere Drittelung dem Jagdberechtigten mehr
als 30 Stück Niederwild zur freien Verfügung
verbleiben würden, so ist der diese Höchstgrenze
überschreitende Betrag dem zur Ablieferung an die
Abnahmestelle bestimmten Teile zuzuschlagen.

5. Verschiedene Wildarten sind möglichst gleich-
mäßig auf die einzelnen Anteile, Stücke welche
nicht zu einem längeren Transport eignen,
in erster Linie auf die zu baldigem Verzehr

bestimmten Anteile zu verrechnen. Bei gemischten
Strecken von Schalen- und Niederwild ermäßigt
sich die dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung
zu belassende Mindeststrecke (Ziffer 2) auf 1 Stück
Schalenwild und 5 Stück Niederwild. Weitere
Vorschriften über die Verteilung der einzelnen
Wildarten auf die verschiedenen Anteile können
von den Oberpräsidenten erlassen werden.

6. Die Oberpräsidenten sind ermächtigt, nach
Anhörung der zuständigen Landesvorstände des
Allgemeinen Deutschen Jagdschützenvereins die nach
den Ziffern 2-4 den Jagdberechtigten zur freien
Verfügung verbleibenden Mindeststrecken sowie die
in Ziffer 4 bezeichnete Höchstmenge von 30 Stück
Niederwild unter Berücksichtigung der örtlichen
Verhältnisse zu ermäßigen. Ebenso kann der zur
Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte An-
teil der Jagdstrecke nach Anhörung des Landes-
vorstandes des Allgemeinen Deutschen Jagdschützen-
vereins oder der beteiligten Kreiswildstellen allge-
mein oder für einzelne Kreise zugunsten des zur
Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten
Teiles herabgesetzt oder an eine Höchstgrenze ge-
bunden werden. Eine Heraussetzung der dem
Jagdberechtigten zur freien Verfügung belassenen
Mindeststrecken oder der in Ziffer 4 bezeichneten
Höchstgrenze bedarf der Genehmigung des Ministers
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die Oberpräsidenten sind ferner ermächtigt,
nach Anhörung der zuständigen Landesvorstände
des Allgemeinen Deutschen Jagdschützenvereins
oder der beteiligten Kreiswildstellen nach
Bedarf allgemein oder für einzelne Jagdbezirke
auch das Ergebnis von Such-, Anstands- und
Pirschjagden unter Festsetzung einer dem Jagdbe-
rechtigten zur freien Verfügung zu belassenden
Mindeststrecke den Vorschriften dieser Ausführungs-
anweisung zu unterwerfen. Ueber Beschwerden
gegen solche Anordnungen der Oberpräsidenten ent-
scheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

7. Die nach § 3 der Bundesratsverordnung
vom Jagdberechtigten zu erlassende Anzeige über
die Abhaltung einer Treibjagd (Drück-, Riegel-,
Stöberjagd, Streife u. dgl.) hat nach Bestimmung
des Kreiskommunalverbandes bei diesem, der Kreis-
wildstelle oder der Abnahmestelle zu erfolgen. Der
Jagdberechtigte ist verpflichtet, das zur Ablieferung
bestimmte Wild zweckentsprechend auszusuchen
(Ziffer 5) und bis zur Abnahme sachgemäß zu
behandeln, es auf Verlangen gegen Erstattung der
Transportkosten (§ 4 der Bundesratsverordnung)
oder ordentlichen Fuhrlohn bis zur nächsten Bahn-
station schaffen zu lassen, auch den Versand an
die ihm etwa von dem Kreiskommunalverbande,
der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle bezeich-
nete Empfangsstelle (Ziffer 12) für Rechnung und Ge-
fahr der Abnahmestelle ordnungsgemäß zu bewirken.
Die Bezahlung des Wildes an den Jagdberechtigten
erfolgt vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen
zwischen ihm und der Abnahmestelle Zug um Zug
mit der Abnahme.

8. Erfolgt die Abnahme des zur Ablieferung
bestimmten Wildes nicht spätestens am Tage nach
der Jagd, so darf der Jagdberechtigte über diesen
Teil der Jagdstrecke wie über das Wild von

Mindeststrecken (Ziffer 2) frei verfügen. Der
Abnahme im Sinne dieser Vorschrift steht es gleich,
wenn bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt dem
Jagdberechtigten eine Mitteilung zugegangen ist,
wohin er das Wild für Rechnung und Gefahr
der Abnahmestelle senden solle.

9. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, über
das gesamte Ergebnis seines Jagdbetriebes ein-
schließlich der Anstands-, Such- und Pirschjagden
genaue Listen zu führen, aus denen die Jagdart,
der Tag der Erlegung und der Verbleib des Wildes
zu ersehen sein muß. Er ist ferner verpflichtet,
den zuständigen Behörden, insbesondere auch der
Hauptwildstelle (Ziffer 10) und der zuständigen
Kreiswildstelle oder Abnahmestelle auf Erfordern
die Einsicht in diese Listen zu gestatten.

10. Die oberste Leitung des Verkehrs des nach
vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Be-
wirtschaftung bestimmten Wildes liegt unter der
unmittelbaren Aufsicht des Ministers für Land-
wirtschaft, Domänen und Forsten, in der Hand
einer in Berlin errichteten Hauptwildstelle, in der
dem Allgemeinen Deutschen Jagdschützenverein und
dem Wildhandel eine angemessene Vertretung ein-
geräumt ist. Aufgabe der Hauptwildstelle ist vor-
nehmlich die Fürsorge für die glatte Zuführung
des Wildes an die nach ihrer Bestimmung aus
den einzelnen Wildgebieten zu beliefernden Kom-
munalverbände. Sie kann zu diesem Zweck die
einzelnen Kommunalverbände, Kreiswildstellen, Ab-
nahmestellen und Empfangsstellen mit Anweisungen
versehen, auch von diesen und den einzelnen Jagd-
berechtigten und Wildhändlern jede gewünschte
Auskunft verlangen.

11. Der Handel mit Wild ist nur den vom
Beitrag des Kreiskommunalverbandes der gewerblichen
Niederlassung zugelassenen Wildhändlern gestattet.
Die Zulassung kann von der Hauptwildstelle an
bestimmte Bedingungen geknüpft werden, auch sind
nur solche Wildhändler zuzulassen, die den Wild-
handel bereits vor dem 1. August 1914 betrieben
und seitdem fortlaufend steuerzahlend ausgeübt
haben. Die zugelassenen Wildhändler sind von
dem betreffenden Kommunalverband oder der zu-
ständigen Kreiswildstelle mit entsprechendem Aus-
weis zu versehen.

12. Zwecks Abnahme und Weiterleitung des
der Ablieferungspflicht unterliegenden Wildes sind
nach Bedarf in den einzelnen Wildgebieten Ab-
nahmestellen und in den gemäß Ziffer 10 zur
Belieferung bestimmten Kommunalverbänden Em-
pfangsstellen zu errichten. Mit den Geschäften
der Abnahmestelle ist zunächst ein im Wildgebiet
zugelassener Wildhändler (Ziffer 11) oder eine
Vereinigung von solchen zu betrauen. Im Ein-
vernehmen der beteiligten Kommunalverbände kann
ein mit den Geschäften der Empfangsstelle be-
trauter Wildhändler zugleich die Geschäfte der Ab-
nahmestelle im Wildgebiet wahrnehmen.

Die Abnahmestelle hat das abzuliefernde Wild
beim Jagdberechtigten entweder selbst oder durch
einen von ihr hierzu beauftragten zugelassenen
und mit Ausweis versehenen Wildhändler abzu-
nehmen, sachgemäß zu behandeln und an die ihr
von der Kreiswildstelle zu bezeichnende Empfangs-
stelle weiterzuleiten. Die geschäftlichen Beziehungen

2. bei Rot- und Damwilde (mit Dede) für
0,5 kg Mf. 1,25

1. bei Rehnwild

Ußingen, den 31. Oktober 1917.
Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom
12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 625) die

ung und die Aufstellung der Zweimarkstücke mit Ausnahme der in Form von Denkmünzen gegossenen Stücke zum 1. Januar 1918 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landesbanken bis zum 1. Juli 1918 beschloffen.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung Brotfraktion mittels Frisch- Kartoffeln.

Ab 1. November müssen dem Brot wieder wie im Jahre 1915 10 % Streckungsmittel, und zwar in Form von Kartoffeln oder Kartoffelpräparaten zugesetzt werden. Dem Werte von 10 % Trockenkartoffeln entspricht die 3-fache Menge Frischkartoffeln.

Zur Zeit kann die Streckung nur mit Frischkartoffeln erfolgen. Zu einem Brote von 3 1/2 Pfund Gewicht müssen deshalb außer den zulässigen 1200 Gramm Mehl noch 360 Gramm Kartoffelmasse verwendet werden.

Die neuen Brotmarken (gültig ab 5. November 1917) tragen noch den Ausdruck „3 1/2 Pfund Brot oder 1200 Gramm Roggenmehl“. Gegen diese Brotmarken darf also nur noch 1200 Gramm Roggenmehl verbraucht bzw. verabreicht werden. Diese Abschnitte werden hier später auch nur mit 1200 Gramm in Anrechnung gebracht.

Zusammenfassungen werden nach den Bestimmungen der Kreisgeleitverordnung vom 20. August 1917, Kreisblatt Nr. 98, verfolgt.

Ufingen, den 3. November 1917.
Der Königliche Landrat
als Vorsitzender des Kreisaußschusses.
v. Bezold.

Ufingen, den 5. November 1917.
An die Herren Bürgermeister
Die Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen

Am 19. November in Neuweilau.
Am 20. November in Riebelbach und Merg-
hausen.

Am 22. Nov. in Niederlauten und Gemünden.

Am 23. Nov. in Oberreifenberg.

Am 24. Nov. in Gransberg und Bockersfeld.

Am 27. Nov. in Brandobersdorf.

Am 28. Nov. in Arnoldsbach, Schbach,
Haintchen und Rod a. d. Weil.

Am 29. Nov. in Grävenwiesbach.

Am 30. Nov. in Steinbach.

Am 1. Dezember in Wehrheim.

Am 4. Dezember in Anspach.

Am 5. Dezember in Ufingen.

Das Geschäft hat pünktlich morgens 8 1/2 Uhr begonnen. In den vereinigten Voreinschätzungskommissionen ist das Veranlagungsmaterial mindestens Tage vor Beginn der Sitzungen den Herren Mitgliedern der Kommissionen zugewiesen. Letztere haben die Arbeiten einer genauen Prüfung zu unterwerfen und soweit sie von ihnen selbst nicht geprüft oder berichtigt werden können, ist das Material den betr. Gemeinden zurückzugeben, bevor die Kommission zusammenberufen wird.

Es mache hierauf nochmals besonders aufmerksam, daß trotz wiederholten diesbezüglichen Verfassungen die Akten der beteiligten Gemeinden erst Sitzungstage dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission übergeben worden sind.

Der Vorsitzende
Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
J. M.: Schneider, Steuersekretär.

Preise für Rüben und Möhren.

Aus zahlreichen, bei uns eingehenden Anfragen hervor, daß noch vielfach Zweifel bestehen über die geltenden Höchstpreise für Rüben und Möhren. Ich daher nochmals hervorgehoben:

Durch die Verordnung des Bundesrats über Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus dem Jahre 1917 und für Schlachtvieh vom 19. d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 243) § 3 ist der Erzeugerhöchstpreis:

für Futterrüben auf 1,50 je Zentner; darunter sollen die Munkelrüben;

die Kohlrüben (Brucken, Bobenkohltrabi, Sted-
rüben) auf 1,75 je Zentner;

die Futtermöhren (weiße Möhren) auf 2,50 M.
je Zentner.

Nach der Bekanntmachung der Reichsstelle vom
Oktober d. J. („Reichs-Gemüse- und Obst-
markt“ vom 31. Oktober Nr. 241) beträgt ferner

der Erzeugerhöchstpreis für Herbstrüben (Stoppel-
und Wasserrüben) 1,50 M. je Zentner.

Durch die Bekanntmachung der Reichsstelle
vom 5. September d. J. („Reichs-Gemüse- und
Obstmarkt“ vom 7. September Nr. 208) endlich
sind festgesetzt:

Der Erzeugerhöchstpreis für rote Speisemöhren
und längliche Karotten auf 7 M.; bei Lieferung
auf Grund eines von der Reichsstelle abgeschlossen
oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages auf
7,35 M.

Für gelbe Speisemöhren auf 5,— M.; bei
Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle
abgeschlossen oder von ihr genehmigten Lieferungs-
vertrages auf 5,25 M.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Preisabteilung.

Frankfurt (Main), den 17. 10. 1917.
Beitritt: Erneuerung der amtlichen Auf-
käufer für Weiden und Weiden-
böde.

Bekanntmachung.

1) Nach § 4 der Bekanntmachung vom 10.
Oktober 1917 Nr. G. 2202/7. 17. R. R. A.
betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenböden,
Weidenstößen und Weidenrinden werden zu Auf-
käufern für den Bereich des stellvertretenden XVIII.
A. R. bestimmt:

a) Firma Johann Alfred Angersbach, Frank-
furt a. M. Kronprinzenstraße 6

b) Direktor Clement, Bughach, Oberheffen

c) Inspektion der Kriegsgefangenen-Lager
XVIII. A. R., Abteilung Heimarbeit in
Worms.

2) Die Aufkäufer sind mit einem Ausweis
der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. versehen.

3) Der Weiterverkauf von Weiden an Handel
und Gewerbe erfolgt nach eingeholter Freigabe bei
der Kriegsrohstoff-Abteilung, Holzzentrale, Sektion
G, des Rgl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin
SW 48, Friedrichstraße 223 ausschließlich durch
die Firma Johann Alfred Angersbach, Frankfurt
a. M.

Staatliche und kommunale Anstalten, Kriegs-
beschädigte und blinde erhalten den Weidenbedarf
durch Direktor Clement in Bughach, Oberheffen.

Die Inspektion der Kriegsgefangenenlager
XVIII. A. R., Abteilung Heimarbeit in Worms
deckt den Bedarf an Weiden für die Arbeiten in
den Kriegsgefangenenlager.

Der Vorstand der Kriegsamtsstelle.

lokale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 5. Nov. Unter überaus zahl-
reicher Beteiligung von nah und fern wurde gestern
Nachmittag die sterbliche Hülle des so jäh aus dem
Leben gerissenen Forstmeisters Birckenauer zur
letzten Ruhe getragen. Eine interne Trauerfeier
im Sterbehause ging der Beisetzung voraus. Am
Grabe hielt Herr Dekan Bohris eine ergreifende
Ansprache, in der er noch einmal die hervorragenden
Eigenschaften des pflichtgetreuen Beamten der
Tramverversammlung vor Augen führte. Nach der
Einsegnung legten Kränze unter ehrenden Worten
nieder: Herr Regierungspräsident Dr. v. Meißner-
Wiesbaden im Namen der Rgl. Regierung, Herr
Stadtvorordnetenvorsteher Weider im Auftrage der
Stadt Ufingen, Herr Landrat v. Bezold namens
der Kreisverwaltung, Herr Gemeindevorsteher Streubing-
Brandobersdorf für die Beamten der Oberförsterei
Brandobersdorf, Herr Bahnhofsvorsteher Quebrun
im Namen des Kriegervereins und Herr Förster
Meißner-Wehrheim für die Beamten der Oberförsterei
Ufingen. Mit einem letzten Bruch ins frische
Grab nahmen die „grüne Farbe“ und viele Leid-
tragende Abschied von dem Verstorbenen. —
Während der Trauerfeier im Sterbehause lief ein
Telegramm an den Herrn Regierungspräsidenten
ein, in welchem Sr. Majestät der Kaiser der Fa-
milie Birckenauer Allerhöchst seine Teilnahme aus-
sprechen läßt.

* Papierersparnis bei Schulheften,
Briefen usw. Wie wir erfahren, sollen dem-
nächst im Papierhandel wichtige Änderungen vor-
genommen werden. Wegen des Papiermangels
sollen in Zukunft bei den Schulbüchern die breiten,
freien Ränder der Schreibhefte in Wegfall kommen.
Die Driefumschläge sollen nicht mehr gefaltet,

sondern einfach und in schmaler Form in den
Verkehr kommen, so, daß der Bogen dreimal ge-
brochen werden muß. Die Papiere, sowohl Brief-
als Packpapiere, Karten und dergleichen, dürfen
in Zukunft nicht mehr in der bisherigen Weise
verwendet werden. Die Verwendung von Ein-
packpapier soll nur noch bei großen Gegenständen
erfolgen. Die drohende Not wird auch den Respekt-
bogen vollkommen verschwinden lassen. Es sollen
für das Schreibpapier übrigen kleineren Formate
in den Handel gebracht werden, als bisher, damit
auch auf diese Weise gespart werden könne. Der
Reichsausschuß für Druckgewerbe wird demnächst
den Amtsstellen ganz bestimmte Vorschläge auf
diesem Gebiete machen.

* Am 30. 10. 17. ist eine Bekanntmachung
Nr. E. 50/8. 17. v. R. A., betreffend „Be-
schlagnahme und Bestandserhebung von Stab-,
Form- und Moniereisen usw.“ erlassen worden.
Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den
Amtsblättern veröffentlicht worden.

† Finkernthal, 5. Nov. Unser Bürger-
meister Ludwig Röhl ist gestern Nachmittag nach
längerem Leiden gestorben. Es war ihm nicht
vergönnt, länger als ein halbes Jahr das Amt
des Gemeinde-Oberhauptes zu bekleiden. Der
Kriegerverein verliert in dem Dahingegangenen
seinen verdienstvollen 1. Vorsitzenden. — Möge
ihm die Erde leicht sein.

— Brandobersdorf, 1. November. Das
„Eiserne Kreuz“ erhielten Grenadier Wilhelm
Roos, Armierungssoldat Albert Reuter und
Obergefreiter Wilhelm Pauli von hier.

Anzeigen.

Von meinem Kriegslager liefere ich

Biebricher Zement

für notwendige Reparaturen gegen behördliche Be-
scheinigungen.

Josef Bargon, Anspach.

Hausmädchen gesucht.

1) Gsgut Kloster Thron.

Jüngeres, fleißiges Mädchen

für Haushalt und Geschäft gesucht.

Bäckerei Herdt, Ufingen.

Sammelstelle Usingen.

Es werden vergütet für 1 Kg. Steinobstkerne
(Kirschen, Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Reine-
klauben) 10 Pfg., 1 Kg. Kürbiskerne 15 Pfg., 1
Kg. Apfeln- und Zitronenkerne 35 Pfg., 1 Kg.
Weißdornfrüchte (Mehlbeeren) 20 Pfg., 1 Kg. ge-
trocknete Brennelfrüchte (80 Zm. lang und
länger) 14 Pfg. Die Ablieferung kann täglich
im Realschulgebäude während der Pausen
erfolgen.
Becker, Rektor.

Suche ein

tüchtiges Hausmädchen

oder eine

Frau zur Muthilfe.

1) Frau Dr. Rothe.

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Mylords, Halbverdeck
mit abnehmbarem Bod, Breaks, Jagdwagen,
sowie Geschäftswagen aller Art, mit Federn
zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Wer Brotgetreide verfüttert
oder Silber-, Nickel- und Kup-
fermünzen zurückhält
— veründigt sich am Vaterlande

Gestern Mittag starb nach längerem Leiden unerwartet schnell mein innigstgeliebter Gatte, unser treusorgender Vater, Bruder, Schwager und Onkel

Herr Bürgermeister Ludwig Nöll

im 44. Lebensjahre.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Frau Anna Nöll.

Finsternthal, den 5. November 1917.

Die Beerdigung findet statt: Mittwoch, den 7. November, mittags 1 Uhr.

Spitzner's Zahn-Atelier

wegen Einberufung geschlossen.

Durchgehende

Geschäftszeit

an Wochentagen von 10-5 Uhr

an Sonntagen von 10-4 Uhr

Aufnahmezeiten

an Wochentagen von 11-3 Uhr

an Sonntagen von 10-4 Uhr

Weihnachtsaufträge baldigst erbeten.

T. H. Voigt

Königl. Hofphotograph

Bad Homburg. Telephon 114.

In unser Genossenschaftsregister Abteilung A ist heute unter Nr. 34 die Firma **G. S. Hermann Rupp, Ufingen i. Taunus**, und als deren Inhaber der Kaufmann **Emil Gustav Hermann Rupp** zu Frankfurt am Main, Merianplatz Nr. 4, eingetragen worden.

Ufingen, den 24. Oktober 1917.

Königliches Amtsgericht.

30 Frauen und Mädchen

sofort gesucht.

Hartpapierwarenfabrik

6)

G. m. b. H.

Hohemart-Oberursel a. T.

Baumstück

in der Gemarkung **Bohrheim**, an der Ufanger Schanze gelegen, zu verkaufen. Angebote zu richten an

1)

Georg Stamm,
Königsheim (Taunus).

Die
Herstellung

VON

Trauer-
Drucksachen

jeder Art

besorgt schnellstens

R. Wagner's Buchdruckerei.

Telefon 21.

Landwirtschaftliche Angebote.

Unter dieser Überschrift werden Angebote von Landwirten des Kreises Ufingen einmal gebührenfrei aufgenommen. Der Wortlaut dieser Anzeigen muß jedoch schriftlich bei uns eingereicht werden. Jede weitere Aufnahme der landw. Angebote berechnen wir zu dem üblichen Zeitungspreise. Diese Beträge erbitten wir uns — der Einfachheit wegen — im Voraus.

Trüchtige Fahrkuh

im Dezember fallend (4. Kalb) zu verkaufen

2) **Christian Grimm, Michelbach.**

Trüchtige Fahrkuh

unter 2 die Wahl, zu verkaufen

*) **Wagner Wilh. Becker, Gundstabt.**

Schon gefahrene Kuh mit Mutterkalb steht zu verkaufen bei **Fritz Böw, Untergasse.**

Saferstroh

lanft **Louis Rahn, Neuweilman.**

Kriegerverein Ufingen.

Am 31. Oktober verloren wir durch einen jähen Tod unseren lieben Kameraden

den Königl. Obersörker

Herrn Forstmeister

Wilh. Birckenauer.

Sein Andenken wird in unserem Verein stets in Ehren gehalten werden.

Der Vorstand.



Weihnachtsliebesgaben.

Die Sendung von Liebesgaben an unsere Truppen ist nach wie vor ein sehr dringendes Bedürfnis. Dies gilt insbesondere für die jährliche Versorgung aller Truppen unseres Bezirks mit Weihnachtsliebesgaben. Diese Versorgung soll durch die bewährte Zusammenarbeit der Organisationen vom Roten Kreuz erfolgen. Seine Majestät der Kaiser hat die Schirmherrschaft über die diesjährige Versorgung der Armee und der Flotte mit Weihnachtsliebesgaben übernommen. Sie erfolgt unter dem Namen: „Rotes Kreuz und Volkshilfe für Heer und Flotte Weihnachtsgabe 1917.“ Möge diese Allerhöchste Anerkennung allen ein neuer Ansporn sein auch in diesem Jahr unseren heldenmütigen Kämpfern ein Zeichen der Gedankens zu senden, als Beweis dafür, daß die Heimat trotz aller Schwierigkeiten gewillt ist mit ihnen auszuharren und durchzuhalten bis zum gesicherten Frieden.

Es sind diesmal Einheitspakete (Pappschachteln) für 50 Mann gewählt worden. Jede Schachtel enthält:

- 50 Hosenträger,
- 15 Dolchmesser,
- 15 Tabakpfeifen,
- 500 Zigarren oder 1000 Zigaretten
- 50 Pack Tabak,
- 10 Bündchen guten Seifensoffes.

Schwarz- und Obst dürfen nicht in die Pakete kommen.

Der Zweigverein vom Roten Kreuz richtet an alle Kreiseingesessenen die ergebene Bitte um Geldspenden tatkräftig zu unterstützen, damit es ihm möglich wird, unseren Truppen Weihnachtsfreude zu bereiten.

Bei eol. Stiftungen von vollständigen Einheitspaketen werden den einzelnen Schenkern Karten beigelegt mit Namen und Adressen der Spender, sodas dem Stifter die Garantie boten ist, daß der von ihm bedachte Truppenteil rechtzeitig versorgt wird. Der Schenkende ferner eine Empfangsbefestigungslatte sowie Begleitschreiben an die Befehlshaber der empfangenden Truppenteile beigelegt.

Geldspenden bitten wir möglichst bald an den Zweigverein vom Roten Kreuz in Ufingen zu senden.

Es wird gebeten Einzelpakete, auch wie in früheren Jahren an Frau Dr. A. Lörge in Ufingen abzuführen. Diese Pakete werden hier zu ständigen Einheitspaketen geordnet und versandt.

Ufingen, den 27. September 1917.

Der Vaterländische Frauenverein.

Die Vorsitzende: Frau Dr. Lörge.

Der Zweigverein vom Roten Kreuz in Ufingen.

Der Vorsitzende: v. Bögels, Königlicher

4 Zimmer-Wohnung

mit Zubehör zu vermieten. Näb. im Kreis-